

**Erlaubnis
zur Ausübung der Heilkunde
ohne Bestallung**

Herrn/Frau

geb. am in

wird hiermit gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (BGBl. III 2122-2) die Erlaubnis erteilt, die Heilkunde ohne Bestallung berufsmäßig auszuüben.

Er/Sie hat die Berufsbezeichnung „Heilpraktiker/Heilpraktikerin“ zu führen.

Der Landrat/Der Oberbürgermeister

- Amt -

des Landkreises/der Stadt

(Siegel)